



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor • Schlossallee 9 • 19306 Friedrichsmoor

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

E-Mail: u.walther@staluwm.mv-regierung.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herr S. Herr

Telefon: 038757 / 5444-17
Fax: 03994 / 235 428
e-mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de
www.friedrichsmoor.wald-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-1/28-HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 06.01.2021

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer WKA am
Standort Granzin (Granzin V)**
**Ihr Schreiben vom 04.12.2020 an die Landesforstanstalt Mecklenburg –
Vorpommer mit Sitz in Malchin mit AZ: StALU WM-51-4687-5711.0.1.6.2V-76051
/ Frau Walther; der Zuständigkeit halber hier eingegangen am 14.12.2020**
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Walther,**

Das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen Antrag betreffenden Anlagenstandortes der WKA zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Neuanlage von Windenergieanlagen nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme
4. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Für den vorliegenden Antrag werden gemäß der mir zugestellten Unterlagen, unter Annahme einer maßstabsgerechten Darstellungen des Vorhabens, folgende Einschätzungen getroffen:

1. Die oben genannten WEA weist zu der am dichtesten gelegenen Waldfläche mit ca. 80 Metern den im Landeswaldgesetz M-V, § 20 geforderten Waldabstand von 30 Metern auf. Dem Waldabstandsparagrafen wird somit entsprochen.
2. Auf Grund des Waldabstandes von mindestens 80 Metern brauchen Forderungen nach Sicherungseinrichtungen, wie automatische Löschanlage und Brandmelder für beiden Anlagen nicht erhoben werden. Die Prüfung der Notwendigkeit an der Errichtung zusätzlicher LWE in der Nähe der WEA ergab, dass keine diesbezüglichen Forderungen erhoben werden.
3. Die Windenergieanlage befinden sich nicht in einem Gebiet, welches für das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem von Relevanz ist. Aus diesem Grund sind auch hier keine Forderungen zu erheben.
4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beinhalten neben Vermeidungsmaßnahmen für Gehölze, Fledermäuse, Amphibien und Brutvögeln eine Kompensation, welche dem zertifizierten Flächenpool „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ entstammt. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lassen keine genehmigungsnotwendigen Neuwaldbildungen bzw. die Entstehung solcher durch Sukzession erwarten. Somit ist die Beantragung und Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nicht notwendig.

Die Zustimmung, welche hiermit erteilt wird, berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen an andere Behörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Lange
Forstamtsleiter